

Vorwort zur Satzung der Waldjugend Hamburg e.V.

Die Waldjugend Hamburg e.V. – gegründet 1986 – ist eine staatlich anerkannte vom Jugendamt der Freien und Hansestadt Hamburg geförderte Jugendorganisation mit dem Status der Gemeinnützigkeit. Gemäß den demokratischen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Waldjugend Hamburg e.V. eine eigene Satzung gegeben, die das Vereinsleben regelt.

Die Waldjugend Hamburg e.V. ist absolut unabhängig und eigenständig, d.h. sie ist keiner politischen Partei, keiner religiösen Gemeinde oder irgendwelchen Dach-Verbänden unterstellt, ausgeschlossen oder verpflichtet. Die Waldjugend ist zwar ein Verein mit großer Tradition, aber dennoch kein Traditionsverein. Sie orientiert sich einerseits an der bündischen Philosophie der Gründerzeit (Naturverbundenheit, Selbsterziehung, Demokratie-Verständnis), ist aber gleichzeitig ein zeitgemäßer, moderner Jugendverein für Natur-, Wald- und Umweltbildung. Die Waldjugend Hamburg e.V. ist offen für alle zur Verfügung stehenden modernen Unterrichts- und Erziehungsmethoden, Hilfs- und Kommunikationsmittel vom Internet über den Computer bis zum Navigationsinstrument. Für Kinder und Jugendliche ist dies Bestandteil ihres täglichen Lebens – so auch in der Waldjugend.

Die Waldjugend-Hamburg e.V. unterstützt alle Anstrengungen der Jugendarbeit sowie der Natur- und Umweltbildung der Freien- und Hansestadt Hamburg und Vereine in Hamburg.

Erwachsene und Eltern sind willkommene Unterstützer und Partner der Waldjugend Hamburg e.V. allerdings ohne Stimmrecht und direkte Einflussnahme.

Das Vereinsleben unterliegt vier Regelwerken:

1. Der Vereinssatzung
2. Der Geschäftsordnung
3. Der Waldläuferordnung
4. Die Beitragsordnung, die in die Geschäftsordnung integriert ist.

Inhalt:

1. Name, Sitz, Rechtsform	2
2. Gemeinnützigkeit	2
3. Zweck und Aufgaben	2
4. Gliederung	3
4.1. Landesverband	3
4.2. Horten (Gruppen):	3
4.3. Einzelmitglieder:	3
5. Mitgliedschaft	3
5.1. Ordentliche Mitglieder	3
5.2. Förderkreismitglieder:	3
5.3. Ehrenmitglieder:	3
5.4. Aufnahme	4
5.5. Austritt	4
5.6. Disziplinarverfahren/ Ausschluss	4
6. Beiträge/ Einnahmen	5
7. Organe der Waldjugend	5
7.1. Das Landesthing (Mitgliederversammlung)	5
7.2. Landesleitung (Vereinsvorstand)	6
7.3. Der Waldläufererrat	6
7.4. Die Gruppen	6
8. Geschäftsordnung	6
9. Waldläuferordnung	6
10. Forstpate/ Patenforst	7
11. Datenschutz/ Bildrechte	7
12. Auflösung des Vereins	7
13. Änderung der Satzung	7
13.1. Inkrafttreten der Satzung	7

1. Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Jugendorganisation trägt den Namen „Waldjugend Hamburg e.V.“. Sie ist ein eingetragener Verein mit Vereinssitz in 22453 Hamburg, Lokstedter Holt 46.
- (2) Der Verein „Waldjugend Hamburg e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gemeinnützigkeit

- (1) Die Waldjugend Hamburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils letzten Fassung.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Aufwands-Erstattungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck und die Aufgabe der Waldjugend Hamburg e.V. sind auf das Wohlergehen des Waldes, sowie auf die Natur- und Umweltbildung ausgerichtet.
- (2) Ziel ist es, die jungen Menschen für den richtigen Umgang mit dem Wald d.h. mit den Tieren und Pflanzen zu gewinnen. Darüber hinaus ist es das Ziel, die körperliche, soziale, geistige und musische Bildung auf allen Gebieten der Persönlichkeitsentwicklung bei Kinder und Jugendlichen zu fördern.
- (3) Dies soll erreicht werden durch:
 - a) Körperliche, geistige, soziale sowie musische Bildung (z.B. durch Gruppenstunden)
 - b) Forsteinsätze und Naturschutz-Maßnahmen in Patenforsten und anderen Naturgebieten
 - c) Erlernen eines vorbildlichen Gruppen- und Sozialverhaltens bei Fahrten, und Zeltlagern
 - d) Erziehung zur Verantwortlichkeit des Einzelnen (z.B. Übertragung von Aufgaben)
 - e) Fortbildung durch Waldpädagogik, Teilnahme an Seminaren und dem Ablegen von Späherproben.
- (4) Die Waldjugend Hamburg ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden oder irgend-einem anderen Verband verpflichtet. Sie enthält sich diesbezüglich jeglicher Äußerung. Mitglieder, die in politisch tätigen Gruppierungen tätig sind, vertreten in diesen nicht die Meinung der Waldjugend, ebenso wird die Meinung der politischen Gruppierung nicht Gegenstand der Waldjugend-Arbeit.

4. Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in:
 - a) Vorstand (=Landesverband Hamburg von mindestens zwei Horsten [Verband von Horten (Gruppen)] in Hamburg)
 - b) Horten (=Gruppen)
 - c) Einzelmitglieder
 - d) Förderkreis
 - e) Ehrenmitglieder

4.1. Landesverband

- (1) Ein Horst ist der Verband von regional zusammengehörigen Horten (Gruppen). Der Horst Nindorf und der Horst Harburg bilden gemeinsam den Landesverband Hamburg.
- (2) Alle Horten (Gruppen) wählen einen gemeinsamen Vorstand aus ihrer Mitte, die Landesleitung.
- (3) Die Aufgaben der Landesleitung werden durch die beiliegende Geschäftsordnung der Waldjugend Hamburg e.V. geregelt.

4.2. Horten (Gruppen):

- (1) Die Horten stehen im Mittelpunkt der Jugendarbeit der Waldjugend Hamburg e.V.
- (2) Der Gruppenleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Gruppe gewählt.
- (3) Die Aufgaben und Ziele sind durch die Satzung und die Waldläuferordnung geregelt.

4.3. Einzelmitglieder:

- (1) Mitglieder, die sich keiner Horte (Gruppe) anschließen können, werden als Einzelmitglieder geführt.

5. Mitgliedschaft

5.1. Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglieder der Waldjugend Hamburg e.V. können Kinder und junge Erwachsene im Alter von 8 bis 27 Jahren sein. Die Altersgrenze gilt nicht für Förderkreismitglieder und Ehrenmitglieder.

5.2. Förderkreismitglieder:

- (1) Als Fördermitglieder können auf Antrag alle natürlichen oder juristischen Personen über 27 Jahre eintreten.
- (2) Für sie gilt keine Altersgrenze.
- (3) Alle Fördermitglieder sind eingeladen ihre Kreativität, Zeit und Unterstützung in Form von Materialien, Geld und Ideen in die Waldjugend Hamburg e.V. einzubringen. Ein Anspruch auf Verwirklichung und Teilhabe besteht allerdings nicht.
- (4) Die Annahme jeder Initiative erfolgt durch die Gremien der Waldjugend Hamburg e.V.
- (5) Fördermitglieder sind berechtigt, als Zuschauer ohne Rede- und Stimmrecht dem Landesthing bzw. Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen.

5.3. Ehrenmitglieder:

- (1) Eine Ehrenmitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erlangen. Eine Ehrenmitgliedschaft ist insbesondere Mitgliedern über 27 Jahren und Senioren sowie verdienten Förderern möglich.
- (2) Sie wird vom Landesthing auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder/ Delegierten beschlossen.
- (3) Für sie gilt die Altersgrenze nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Das Rede- und Stimmrecht der Ehrenmitglieder auf dem Landesthing ist in der Geschäftsordnung geregelt.

5.4. Aufnahme

- (1) Jeder Interessent im Alter zwischen 8 und 27 Jahren kann vor Eintritt in den Verein bis zu 4 (vier) Mal die Gruppenstunde besuchen. Ab Teilnahme an der fünften Gruppenstunde ist der Eintritt in den Verein erforderlich.
- (2) Die Haftung der Vereinsmitglieder ist beschränkt auf das Vereinsvermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus haftet der Vorstand nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Aufnahme-prozedur ist in der Geschäftsordnung geregelt.

5.5. Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss durch den Verein oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung bis zum Ende des auf den Monat der Austrittserklärung folgenden Monats.
- (3) Mit dem Austrittsdatum erlischt die Beitragspflicht.
- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein wird mit § 5.6 und der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Bei Austritt müssen Vereinsausweis, Halstuch und alles Eigentum der Waldjugend Hamburg e.V. zurückgegeben werden. Vereinsabzeichen dürfen dann nicht mehr getragen und verwendet werden. Das Späherprobenheft bleibt persönliches Eigentum.

5.6. Disziplinarverfahren/ Ausschluss

- (1) Der Vorstand oder die Gruppenleiter können ein Disziplinarverfahren einleiten, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, ungebührliches Verhalten vorweist oder trotz Mahnung einen Rückstand von 3 Monaten beim Mitgliedsbeitrag hat.
- (2) Nähere Einzelheiten - von der Rüge über den Tadel bis zum befristeten oder völligem Ausschluss - regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Dem Mitglied muss bei drohendem Ausschluss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand und den Gruppenleitern gegeben werden.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Tagen Widerspruch einlegen. Das Landesthing entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.
- (5) Bis zum entscheidenden Landesthing ruht die Mitgliedschaft und somit auch die Beitragspflicht.
- (6) Bei Ausschluss müssen Mitgliedsausweis, Halstuch und alles Eigentum der Waldjugend Hamburg e.V. zurückgegeben werden. Vereinsabzeichen dürfen dann nicht mehr getragen und verwendet werden. Das Späherprobenheft bleibt persönliches Eigentum.

6. Beiträge/ Einnahmen

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) monatliche Mitgliedsbeiträge
 - b) freiwillige Zuwendungen/ Spenden
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d) sonstige Einnahmen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sind in der Beitragsordnung festgelegt, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist. Über die Geschäfts- und Beitragsordnung entscheidet, das Landesthing mit einfacher Mehrheit.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitgliedes auf dem Landesthing ruht, wenn es seiner Beitragspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder zum Zeitpunkt der Einladung mit mehr als 2 (zwei) Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

7. Organe der Waldjugend

- (1) Organe der Waldjugend Hamburg e.V. sind:
 - a) Landesthing (Jahreshauptversammlung)
 - b) Landesleitung (Vorstände)
 - c) Waldläuferrat
 - d) Gruppen

7.1. Das Landesthing (Mitgliederversammlung)

- (1) Das Landesthing umfasst alle Mitglieder des Vereins. Das Landesthing ist das höchste Beschluss fassende Organ und wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einladung muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Dabei beginnt die Frist ab dem Datum des Poststempels. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. In diesem Fall gilt das Datum der Absendung der E-Mail.
- (3) Das Landesthing ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten gegeben.
- (4) Die Aufgaben des Landesthings ergeben sich aus dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts und sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (5) Das Landesthing wird vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Über das Landesthing ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter in seiner Richtigkeit beglaubigt und unterzeichnet werden muss. Das Protokoll ist allen Mitglieder nach dem Thing schnellstmöglich zuzusenden. Dies ist auch per E-Mail möglich. Einsprüche sind innerhalb von 8 Tagen nach Zugang gültig zu machen.
- (7) Die Einzelheiten des Things, wie z.B. die Stimmverteilung, regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Die Einzelheiten zur Einberufung von Sonderthings regelt die Geschäftsordnung.

7.2. Landesleitung (Vereinsvorstand)

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Verein wird gem. §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die/den 2. Vorsitzende/n als stellvertretende/n Landesleiter/in gemeinsam mit dem/der Kassenwart/in vertreten.
- (2) Der Landesleitung gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende als Landesleiter
 - b) der 2. Vorsitzende als stellvertretender Landesleiter
 - c) der Kassenwart.
- (3) In der Regel übt der 1. Vorsitzende die Vereinsgeschäfte allein aus. Bei folgenden Fällen benötigt er die zweite Unterschrift des zweiten Vorsitzenden.
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Kassenabschlussbericht
 - c) Anträge gegenüber Banken
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Aufnahme neuer Gruppen innerhalb Hamburgs
 - f) Investitionen über 500,- Euro
 - g) Abschluss von Verträgen.
- (4) Die Landesleitung hat die üblichen Rechte und Pflichten eines Vereinsvorstandes.
- (5) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

7.3. Der Waldläuferrat

- (1) Einzelheiten zum Waldläuferrat werden in der Geschäftsordnung geregelt.

7.4. Die Gruppen

- (1) Einzelheiten zu den Gruppen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

8. Geschäftsordnung

- (1) Die Waldjugend Hamburg e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Grundlage dieser Satzung basiert. Sie ist für die Waldjugend Hamburg e.V. verbindlich.

9. Waldläuferordnung

- (1) Die Waldjugend Hamburg e.V. gibt sich eine Waldläuferordnung, die das Verhalten in der Natur, im Verein, in der Gruppe, das Tragen der Kluft und das Stufensystem regelt.
- (2) Darüber hinaus kann die Waldjugend Hamburg e.V. eine oder mehrere Hausordnungen erstellen. Diese sind dann verbindlicher Bestandteil der Waldläuferordnung.
- (3) Die Waldläuferordnung ist Bestandteil der Satzung.

10. Forstpate/ Patenforst

- (1) Der Forstpate ist im Idealfall ein Förster, kann aber auch von einem Kenner mit entsprechendem Fachwissen wahrgenommen werden.
- (2) Wünschenswert ist auch ein fester Patenforst, in dem die Waldjugend tätig werden kann.

11. Datenschutz/ Bildrechte

- (1) Alle dem Verein überlassenen persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Verein darf Bilder, Filme und Aussagen des betreffenden Vereinsmitgliedes in seiner Werbung, Pressearbeit oder im Internet nur benutzen, wenn ihm eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitglieds vorliegt.

12. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Waldjugend Hamburg e.V. kann auf Beschluss des Landesthings mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erfolgen.
- (2) Bei Auflösung der Waldjugend Hamburg e.V. fällt das Vermögen mit der Zweckbestimmung „Naturschutz“ dem Amt für Jugend der Freien und Hansestadt Hamburg zu. Die „Deutsche Waldjugend“ soll weder mittelbar noch unmittelbar von dem an die Behörde zufallenden Vermögen profitieren.
- (3) Die Mitglieder haben im Falle der Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

13. Änderung der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur beschlossen werden, wenn der Antrag mindestens zehn Tage vorher dem Vorstand im Wortlaut schriftlich zugegangen ist.
- (2) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf dem Thing erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen, auch zur Erlangung/ zum Erhalt der Gemeinnützigkeit, verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

13.1. Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, vom Amtsgericht Hamburg für die Eintragung geforderte Änderungen der Satzung vorzunehmen.
- (3) Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, erforderliche Erklärungen für die Niederlegung der Satzung abzugeben.